

Beglaubigte Abschrift

V StVK 61/18



Landgericht Bochum

Beschluss

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 - 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE
ISBN 978 3 00 054354 8
(S) Fax: 0201 7988 277
E: 29.01.19

In der Vollzugssache

des

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt *Cöper!* Cöper aus Krefeld

Antragsteller,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum

durch die Richterin Zumdick

am 23.01.2019

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Bescheide vom 06.09.2018 und 11.09.2018 rechtswidrig waren.

Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Eintragungen im BASIS-Web zu löschen.

Im Übrigen wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen werden der Landeskasse zu 4/5 und dem Antragsteller zu 1/5 auferlegt. Insoweit wird dem Antragsteller Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Streitwert wird auf 100,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Nachdem der Antragsteller am 24.04.2017 von der Justizvollzugsanstalt Bochum zunächst in die Justizvollzugsanstalt Werl verlegt worden war, wurde er ab dem 24.07.2017 in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede inhaftiert. Schließlich wurde er am 02.11.2017 zwischenzeitlich in die Justizvollzugsanstalt Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befindet er sich erneut in der Justizvollzugsanstalt Bochum.

Der Antragsteller treibt regelmäßig Sport. Am 06.09.2018 erhielt er Besuch von seinem Betreuer. Hierzu musste er sich zunächst im Warteraum aufhalten. Diese Zeit nutzte er, um sich durch Ausführung sog. Dips sportlich zu betätigen. Der Antragsgegner forderte den Antragsteller auf, dies zu unterlassen. Ebenfalls am 11.09.2018 erhielt der Antragsteller Besuch. Wiederum nutzte der sich alleine im Warteraum befindliche Antragsteller die Wartezeit, um sich sportlich zu betätigen. Er ist der Ansicht, dass es sich hierbei um eine auf Dauer angelegte Anordnung handele.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung beantragt er wörtlich,

1. den Bescheid des Antragsgegners (Ag.) bzw. die auf Dauer angelegte Anordnung aufzuheben und festzustellen, dass sie rechtswidrig gewesen ist
2. der Antragsgegner wird verpflichtet, die Basis-web Eintragungen zu löschen/sperrern oder sonst unkenntlich zu machen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass es sich jeweils um einzelfallbezogene Anordnungen gehandelt habe. Grundsätzlich seien Sportübungen in jedem Bereich der Justizvollzugsanstalt gestattet. Dies könne nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall eingeschränkt

werden, soweit die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet sei oder ein anderer hinreichender Grund bestehe. Der Antragsteller nehme an insgesamt vier Tagen und mehreren Stunden wöchentlich an zwei unterschiedlichen Sportangeboten teil. Auch könne er nach eigenem Ermessen Sport in seinem Haftraum treiben, sodass nicht davon auszugehen sei, dass er an einem dringenden Mangel an sportlicher Betätigung leide. Es sei dem Antragsteller an den Tagen jeweils problemlos möglich gewesen, die Sportübungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben und sich indes auf den bevorstehenden Besuch vorzubereiten. Auch außerhalb der Justizvollzugsanstalt würde das zivilisierte Zusammenleben einer sportlichen Tätigkeit beispielsweise in einem Patientenwarteraum widersprechen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die in der Akte befindlichen wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag zu Ziffer 1. ist aufgrund gegebener Wiederholungsgefahr als Feststellungsantrag zulässig und hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Gemäß § 63 Abs. 3 S. 1 StVollzG haben Gefangene Anordnung der Bediensteten zu befolgen. Dies gilt jedoch nur insoweit, als es sich um rechtmäßige Anordnungen handelt (Arloth/Krä, 4. Aufl. (2017), § 82 Rn. 4).

Die Kammer vermag eine Rechtsgrundlage für die Anordnungen vom 06.09.2018 und 11.09.2018, Sport im Warteraum zu unterlassen, nicht zu erkennen. Soweit sich der Antragsgegner darauf beruft, dass der Antragsteller jeweils auch zu anderen Zeiten, nämlich in seinem Haftraum, hätte Sport treiben können, handelt es sich um eine sachfremde Erwägung. Die grundsätzlich gegebene Möglichkeit, zu einem anderen Zeitpunkt ebenfalls Sport zu treiben ist nicht geeignet für die Anordnung, im jetzigen Zeitpunkt eine sportliche Betätigung zu unterlassen. Soweit der Antragsgegner vorträgt, dass das Verhalten des Antrags ~~steller~~ auch außerhalb der Justizvollzugsanstalt einem zivilisierten Zusammenleben widersprechen würde, vermag dies ebenfalls nicht zu überzeugen. Auch wenn das Verhalten des Antragstellers befremdlich anmuten mag, widerspricht es einem zivilisierten Zusammenleben nicht. Das Sporttreiben war jeweils nicht geeignet, das geordnete Miteinander in der Anstalt zu stören, insbesondere da der Verurteilte sich jeweils alleine im Warteraum befunden hatte.

Soweit der Antragsteller beantragt hat, eine auf Dauer angelegte Anordnung aufzuheben, konnte der Antrag keine Aussicht auf Erfolg haben, da eine solche

Anordnung nicht erkennbar ist. Es handelte sich jeweils um Einzelfallentscheidungen.

Der Antrag zu Ziffer 2. ist als Folgenbeseitigungsanspruch nach § 115 Abs. 2 S. 1 StVollzG zulässig, da der Eintrag im „BASIS-Web“ bereits erfolgt ist. Der Antrag ist begründet, aufgrund der Feststellung, dass eine rechtswidrige Maßnahme vorliegt. Dem steht auch der Grundsatz der Aktenvollständigkeit nicht entgegen, da aufgrund der unterschiedlichen Art des Datenträgers und dem unterschiedlichen Informationsgehalt von automatisierten Dateien und Akten die Löschung von Daten aus automatisierten Dateien aus dem BASIS-Web nicht notwendig dieselbe Bedeutung zukommt wie die Löschung von Aktenbestandteilen aus der Gefangenenpersonalakte (OLG Hamm, Beschluss vom 02. Februar 2017 – III-1 Vollz (Ws) 523/16).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf die obigen Ausführungen gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fallt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Zumdruck

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bochum



Anmerkungen des Antragstellers:

Schade, dass das Gericht keinen Bezug auf die Tatsache nimmt, dass offensichtlich rechtswidrige Anordnungen keine Gehorsamspflicht auslösen (OLG Frankfurt v. 27.05.91 - 3 Ws 154/91 -; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel 2015, § 73 Rn. 13).

Der Mitarbeiter hat sich dann auch geweigert, seinen Namen zu nennen, was auch rechtswidrig war (LG Bochum, 04.12.18 - V StVK 62/18 -). Ansonsten eine gelungene Entscheidung.